

Nutzungs- und Geschäftsbedingungen

für die Kanus

des BUND Landesverband Hamburg e.V.

Stand: 24.06.2020

Präambel

Die Nutzungs- und Geschäftsbedingungen gelten für den Vertragsabschluss zwischen dem BUND Landesverband Hamburg e.V. (im Folgenden ausgebende Stelle genannt) und dem Nutzer. Sie gelten bei Gruppen auch für den Gruppenauftraggeber. Rechtsgeschäfte über Dritte sind ausgeschlossen und unwirksam. Schriftliche Vereinbarungen können neben dem Postweg über das Telefax bzw. über unsere E-Mail-Adresse getroffen werden.

1. Allgemein

a. Vertragsabschluss

Mit der Buchung bietet der Nutzer der ausgebenden Stelle den Abschluss eines Überlassungsvertrages verbindlich an. Die Buchung des Nutzers kann persönlich, fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Eine Überlassung erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises. Ist der Nutzer nicht volljährig, aber mindestens 14 Jahre alt, braucht er zur Wirksamkeit der rechtsgeschäftlichen Erklärung eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters (Siehe Anlage I). Sind mehrere Minderjährige ohne volljährige Person im Boot, so ist die Einverständniserklärung für JEDEN Insassen notwendig. Personen unter 14 Jahren dürfen in überlassenen Booten nur mitfahren, wenn mindestens eine mitfahrende Person volljährig und erziehungsberechtigt ist.

Mit der Anmeldung erkennt der Nutzer diese Geschäftsbedingungen an. Der Vertrag wird durch beide Seiten verbindlich, wenn die Buchung von der ausgebenden Stelle schriftlich bestätigt wurde. Der Anmeldende handelt als Vertreter der übrigen Teilnehmer. Bei einer Überlassung ohne vorherige Anmeldung werden diese Geschäftsbedingungen mit der Übergabe der Boote anerkannt.

b. Überlassungsdauer

Die Überlassungsdauer beträgt 2 Stunden. Eine Verlängerung der vereinbarten Überlassungsdauer ist von der ausgebenden Stelle im Einzelfall zu genehmigen. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Überlassungsdauer.

c. Sorgfaltspflicht

Der Nutzer und die Begleitpersonen verpflichten sich, mit dem ihnen überlassenen Material pfleglich und sorgsam umzugehen. Eine Weitergabe der Boote und des Zubehörs während der Überlassungszeit an Dritte ist ausdrücklich verboten.

2. Leistungen

a. Leistungsbeschreibung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen entspricht der Leistungsbeschreibung im gültigen Flyer, der Internetseite sowie den zusätzlichen Angaben in der Buchungsbestätigung. Dem Nutzer werden bei

einer Überlassung ausreichend geeignete Rettungsmittel, Paddel sowie ein wasserabweisender Packsack ohne Aufpreis von der ausgebenden Stelle zur Verfügung gestellt. Alle übrigen Leistungen sind vertraglich in schriftlicher Form zu regeln, ansonsten gelten diese als nicht vereinbart und werden nicht Bestandteil des Überlassungsvertrages.

b. Leistungsänderungen

Die ausgebende Stelle behält sich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Buchende vor Buchung selbstverständlich informiert wird, ausgenommen hiervon sind kurzfristige unvorhersehbare Ereignisse oder höhere Gewalt, wie zum Beispiel einer Gesundheit gefährdenden Situation aufgrund der Wetterlage. In diesem Falle hat der Nutzer keinen Anspruch auf Kostenerstattung von Nebenkosten (Anreise, etc.). Dieses gilt auch für den Fall, dass die Tour aufgrund niedriger Wasserstände nicht stattfindet.

3. Sicherheit

Die Nutzung der Boote und des Zubehörs erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer, sowie alle Begleitpersonen versichern, dass sie gesundheitlich und geistig in der Lage sind, das Kanu zu fahren bzw. zu führen, ohne sich oder andere Personen zu gefährden.

Auf dem Wasser gelten Promillegrenzen. Der Nutzer versichert, dass bei der Überlassung der Kanus die jeweiligen Promillegrenzen eingehalten werden. Des Weiteren wird versichert, dass keine anderen berauschenden Mittel, die die Fähigkeit das Boot sicher zu führen ohne sich oder andere zu gefährden eingenommen wurden oder werden.

Bei Aktivitäten am und auf dem Wasser sind geeignete Rettungsmittel anzulegen. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt die ausgebende Stelle, dass Kinder frühestens ab dem vollendeten 2. Lebensjahr an Kanufahrten teilnehmen. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist das Tragen von Schwimmwesten Pflicht. Auftriebswesten können in folgenden Gewichtsklassen von der ausgebenden Stelle ausgeliehen werden:

25 – 40 kg

40 – 60 kg

60 – 80 kg

> 80 kg

Eigene Westen sind möglich. Aufblasbare Schwimmhilfen sind nicht erlaubt. Bei Missachtung dieser Vorsichtsmaßnahmen ist die ausgebende Stelle berechtigt, die Tour sofort abubrechen.

4. Haftungen und gegenseitige Verpflichtungen

a. Überlassene Gegenstände

Die überlassenen Gegenstände sind in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand. Sie sind vom Nutzer in ebensolchen ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der Nutzer in vollem Umfang bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten bzw. Reparatur des zu Schaden kommenden Materials (Siehe Anlage II).

Unterzeichnet der Nutzer für mehrere Teilnehmer, so bleibt er der ausgebenden Stelle gegenüber in allen Punkten haftbar. Insbesondere haftet er gegenüber der ausgebenden Stelle für die anderen Teilnehmer mit.

Dem Nutzer und deren Begleitpersonen ist anzuraten, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch das Risiko aus der Verwendung überlassener Dinge deckt.

Das ausgegebene Material ist in der durch ausgebende Stelle und Nutzer vereinbarten Überlassungszeit vollständig und persönlich zum Ausgangsort zurück zu bringen. Für liegen gelassene Boote haftet der Nutzer im vollem Umfang. Müssen Boote von der ausgebenden Stelle zurück geschleppt werden, werden dem Nutzer die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Der Nutzer erklärt außerdem, dass er die überlassenen Boote nur bis zur zulässigen Personenzahl (4) und Höchstzuladung (450 kg) belädt.

b. Mängelanzeige

Der Nutzer ist verpflichtet, den Zustand der Ausrüstung vor Fahrtantritt zu überprüfen und gegebenenfalls entstandene Mängel umgehend anzuzeigen. Unterbleibt dies schuldhaft, sind Ansprüche auf Rückerstattung oder Schadensersatz ausgeschlossen.

c. Schäden bei/ durch Dritte

Der Nutzer haftet für Personen-, Sach- und/ oder Transportschäden die vorsätzlich oder bei grober Fahrlässigkeit entstanden sind im vollem Umfang. Dies gilt auch bei Schäden die an Dritten verursacht wurden. Die ausgebende Stelle übernimmt für Schäden an Dritte und durch unsachgemäße Behandlung der Überlassungsgegenstände durch den Nutzer keine Haftung.

Wird ein Schaden während der Überlassungszeit am Material der ausgebenden Stelle durch Dritte verursacht, so hat der Nutzer für die Schadensregulierung zu sorgen (Name, Adresse, Telefonnummer des Verursachers sind zu notieren). Verweigert er den Austausch der Informationen, so ist die Polizei hinzu zu ziehen.

d. Wertgegenstände

Eine Haftung seitens der ausgebenden Stelle für verlorene oder beschädigte Wertsachen, Ausweise, Handys, Kameras etc. ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Verwendung der ausgegebenen, wasserabweisenden Packsäcke, da durch Überfüllung oder nicht korrektes Verschließen der Packsäcke Wasser eindringen kann.

e. Weitergehende Informationen

Für die Richtigkeit an den Nutzer weitergegebene zusätzliche Informationen wie Tourenvorschläge und Routendetails, Ein- und Aussetzmöglichkeiten oder Streckenbeschaffenheit übernimmt die ausgebende Stelle keine Gewähr.

5. Verhalten auf dem Wasser

a. Regeln für Sportboote

Der Nutzer ist verpflichtet, die schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und die geltenden Umwelt- und Naturschutzbestimmungen einzuhalten. Dazu gehören unter anderem:

- Jeder hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. (§5 HVSchG)

- Es gilt grundsätzlich Rechtsfahrgebot. Wenn die Verkehrslage es zulässt, kann auch die linke Fahrwasserseite benutzt werden.
- Erst vom Liegeplatz ablegen, nachdem Sie sich vergewissert haben, dass die übrige Schifffahrt durch ihr Manöver nicht beeinträchtigt wird.
- Für Sportfahrzeuge untereinander gilt die Ausweichregel "rechts vor links". Sie dürfen sich aber nicht darauf verlassen, sollten mit Fehlern anderer rechnen und ggf. selber handeln.
- Wollen Sie ein anderes Fahrzeug überholen, dann sind Sie ausweichpflichtig.
- Fahrgastschiffe, Berufsschifffahrt dürfen unter gar keinen Umständen behindert werden. Halten Sie immer genug Abstand, denn diese Schiffe haben einen sehr langen Anhalteweg.
- Bei Dämmerung ist eine funktionsfähige Lichtquelle (z.B. Taschenlampe) mitzuführen, um auf sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern aufmerksam machen zu können. Diese ist auf Verlangen der Wasserschutzpolizei vorzuzeigen.
- Brücken, die den Verkehrsweg einengen, sind langsam auf der rechten Seite zu durchfahren. Bei mehreren Brückenöffnungen ist die jeweils rechte Öffnung zu benutzen, sofern nicht durch Schifffahrtszeichen etwas anderes bestimmt ist.
- Es ist verboten die Gewässer, Ufer, Uferbefestigungen sowie Schifffahrtsanlagen (z.B. Schleusen, Anlegestellen, Signale) zu verunreinigen und oder Abfälle in die Gewässer zu entsorgen.
- Das Ankern besonders im Rahmen von Veranstaltungen auf dem Wasser ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Auszug "Sportboote auf der Alster", www.polizei.hamburg/informationmaterial, Stand: Juni 2020

b. Raststellen

Wiesen, Weiden und Felder an den Ufern in privatem Besitz, dürfen nicht betreten oder zur Rast genutzt werden. Während der Kanufahrt dürfen die Boote nur an öffentlichen Rastplätzen verlassen werden. Abfälle sind in mitzubringenden Mülltüten zu sammeln und sofern vorhanden, am Ende der Tour in öffentlich aufgestellten Mülleimern zu entsorgen oder dem Hausmüll zuzuführen. Sämtliche Rastplätze sind absolut sauber zu hinterlassen. Soweit zulässig, sind Feuerstellen nach dem Picknick durch vorher bereitgestelltes Wasser vollständig abzulöschen. Dieses gilt auch bei der Verwendung von Holzkohlenschalen.

Bei Missachtung der Natur (Siehe 5c), grobem Fehlverhalten, auch durch Alkoholmissbrauch, Lärm, Materialmissbrauch oder unzulässiger Müllentsorgung kann die ausgebende Stelle den sofortigen Abbruch der Tour fordern. Sämtliche Kosten und Folgekosten sind vom Nutzer zu zahlen.

c. Achtung der Natur

Nicht nur bei der Rast, auch während der Fahrt, sind Uferbereiche sowie Flora und Fauna auf der Strecke mit Respekt zu behandeln. Es ist insbesondere darauf zu achten, keine vermeidbaren Schäden in der Vegetation zu hinterlassen sowie Abstand von brütenden Wasservögeln und deren Nestern zu halten.

6. Rücktritt oder Stornierung

a. Durch den Nutzer

Der Nutzer kann jederzeit vor Überlassungsbeginn durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung von dem Überlassungsvertrag zurücktreten. Dem Nutzer ist es gestattet, Ersatzteilnehmer zu stellen, sofern diese sich den Überlassungsbestimmungen der ausgebenden Stelle und allen daraus für sie entstehenden Rechte und Pflichten verpflichten. Der ausgebenden Stelle steht es zu, diese Ersatzpersonen aus berechtigten Gründen abzulehnen.

Treten unvorhergesehene Umstände ein, die eine rechtzeitige Rückgabe des Überlassungsmaterials unmöglich machen oder einen vorzeitigen Abbruch erfordern, so ist der Nutzer verpflichtet, umgehend die ausgebende Stelle davon in Kenntnis zu setzen, damit eine einfache und kostengünstige Lösung abgesprochen wird.

b. Durch die ausgebende Stelle

Die ausgebende Stelle ist berechtigt den Überlassungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn sich der Nutzer in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Insbesondere dann wenn Drogen oder Alkohol missbraucht werden, Dritte gefährdet werden, ein unangemessenes Verhalten in der Natur zu Tage gelegt wird oder sich in sonstiger Weise vertragswidrig verhalten wird.

Sieht sich die ausgebende Stelle zur Sicherung ihrer Interessen und/oder zur Vermeidung von möglichen Schäden/Materialverlusten gezwungen, das Überlassungsmaterial mengenmäßig ganz oder teilweise, entgegen den Absprachen, zurückzuholen, so trägt der Nutzer die Kosten.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Überlassungsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der verbleibenden Bedingungen im Übrigen hiervon nicht berührt.

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Hamburg

Anhang I: Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters

Die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten umfasst mindestens die Personalausweiskopie des Erziehungsberechtigten, Vor- & Nachname und Geb.-Datum des Jugendlichen, Vor- & Nachname und Telefonnummer (ggf. für Rückfragen) des unterschreibenden Erziehungsberechtigten, Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

- MUSTER -

Einverständniserklärung zur Nutzung der BUND Kanus

_____ (Vor-/ Nachname), geboren am _____ (Geburtstag)
darf am _____ (Datum, Uhrzeit)

(NICHT zutreffendes bitte streichen:)

- im BUND Naturerlebnisgarten ein Kanu ausleihen
- in einem beim BUND geliehen Kanu von Freunden mitfahren
- nur in Begleitung einer volljährigen Person
- eine Schwimmweste muss dabei getragen werden
- weitere Bedingungen:

Die Aufführung von Bedingungen, die nicht erfüllt werden können, führt dazu, dass die oben genannte Person nicht an einer Bootsfahrt teilnehmen kann. Im Zweifelsfall nehmen Sie vorher Kontakt mit uns auf.

Herr / Frau _____ (Vor- & Nachname) erreichbar am Tag der AnÜberlassung unter _____ (Tel. / mobil) bestätigt mit Unterschrift für die oben aufgeführte Person sorgeberechtigt, oder durch einen Sorgeberechtigten erziehungsberechtigt zu sein*.

Ich habe zur Kenntnis genommen: Der BUND Landesverband Hamburg e.V. kann keine Kontrolle darüber ausüben, wo sich während der Überlassungsdauer aufgehalten und ob eine geforderte Schwimmweste während der Fahrt tatsächlich getragen wird.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

* Sorgeberechtigt: Mutter, Vater oder Vormund, Erziehungsberechtigt: Oma, Opa, Onkel, Tante, Betreuer, Lehrer, o.ä.

Die AnÜberlassung von Booten durch Minderjährige ist beschränkt möglich: Boote können nur von Personen angeÜberlassungset werden, die 14 Jahre oder älter sind. Das Alter ist mit einem geeigneten Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen (z.B. Schülerausweis). Personen unter 14 Jahren dürfen in geÜberlassungseten Booten nur mitfahren, wenn mindestens eine mitfahrende Person volljährig und erziehungsberechtigt ist (im Zweifelsfall durch schriftliche Bestätigung eines Sorgeberechtigten). Fahren in einem geÜberlassungseten Boot ausschließlich minderjährige Personen, muss JEDE mitfahrende Person die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten unaufgefordert vorzeigen.

Anhang II: Übersicht Wiederbeschaffungskosten von ausgegebenem Material

<i>Lfd. NR</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Beschaffungspreis</i>
1	Kanu Liberty Plus, 4 Sitzler	689,00 €
2	Stechpaddel Alu/ Kunststoff 137 cm	13,50 €
3	Packsack, Rollbeutel wasserdicht 10 l	12,60 €
4	Kajakwagen Eckla Rafty 260	179,00 €
5	Müllgreifer FLORA, 90 cm	23,70 €
6	Kunststoffeimer 10l	1,50 €
7	Erneuerung der Beklebung pro Aufkleber	23,50 €
8	Auftriebsweste BA 50N	14,99 €

Bei Position 1-5 gilt der angegebene Beschaffungspreis zzgl. Versandkosten.